

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk Nr. (Name oder Nummer)

- ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ² Sonderstimmbezirk
- ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk bei dem Volksentscheid am _____

1. Stimmbezirksvorstand

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familiename	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen¹ – Mitglied(s/er) des Stimmbezirksvorstands ernannte und verpflichtete der Stimmbezirksvorsteher den (die) folgenden – herbeigerufenen – Stimmberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Stimmbezirksvorstands:

	Familiename	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

2.1. Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO), des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) lagen im Abstimmungsraum vor.

2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne verschlossen – versiegelt,¹ der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.¹

2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Abstimmungsraum _____ Stimmzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/_____ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar war(en)¹. Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnte(n) die/der Stimmzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹

2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

2.5. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk ‚Stimmschein‘, die Buchstaben ‚St‘, den Buchstaben ‚S‘ oder ‚W‘ eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Bürgermeisteramts, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet¹.

Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine.¹

2.6. Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren – nicht – zu verzeichnen.¹

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 10 VVVG in Verbindung mit § 51 Abs. 6 und 7 und § 53 LWO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlage(n) Nummer(n) _____ bis _____ beigefügt.¹

2.7. Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm Scheinen nicht erhalten.¹

Der Stimmbezirksvorstand wurde vom _____ unterrichtet, dass folgende(r) Stimm Schein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:¹

(Vor- und Familienname des Stimm Scheininhabers sowie Stimm Schein-Nummer)

2.8. Im Stimmbezirk befindet sich³

² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)

² das Kloster _____
(Bezeichnung)

² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)

² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n) Nummer(n) _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der vom Bürgermeisteramt bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm Scheine legten die Abstimmenden ihre Abstimmungsvorschläge in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, legte der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimm Scheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimm Scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹

2.10. Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann war die Öffentlichkeit weiterhin hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Abstimmungsumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt¹. Der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne(n) leer war(en).

- 3.2. a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab _____ Abstimmungsumschläge
(= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt _____ Personen
(= B 1).

Diese Zahl wurde bei der Angabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c _____ Personen.

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Abstimmungsumschläge unter Buchstabe a überein.

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer
– kleiner¹ als die Zahl der Abstimmungsumschläge unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten¹ – Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter

A 1

A 2

A 1 + A 2 .

- 3.4. Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Fragestellungen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, folgende Stapel:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, bei denen aus anderen Gründen zweifelsfrei zu erkennen war, dass sie eine ungültige Stimmabgabe enthalten, sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),

- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 5),
- f) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 6),
- g) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 7),
- h) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 8) und
- i) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 9),

und bei zwei Fragestellungen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen oder aber miteinander vereinbar sind, zusätzlich

- j) einen Stapel aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Antrag und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Antrag enthalten (Stapel 10).

Bei mehr als zwei Fragestellungen wurde im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben enthält. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt. Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Bei zwei Fragestellungen wurden zunächst für Frage 1 die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 und 4 sowie gegebenenfalls 10) und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 5, 7 und 8) ermittelt. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 bei der Angabe D 1 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Nein.

Anschließend wurden für Frage 2 die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 5 und 6 sowie gegebenenfalls 10) und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 7 und 9) ermittelt. Die Stimmzahlen wurden vom Schriftführer als Zwi-

schaftsumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Frage 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 1 (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 4, 5, 7 und 8 sowie gegebenenfalls 10) und der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 2 (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3, 5, 6, 7 und 9 sowie gegebenenfalls 10) ermittelt und in Abschnitt 4.3 bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 9 oder 10) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Buchstaben D vermerkt.

Bei mehr als zwei Fragestellungen wurde im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Frage(n) eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welche Frage eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Fragestellungen sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jede Frage als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf einzelne Fragestellungen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Fragen zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Frage 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Frage 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Frage 2 bei D 2 Nein. Standen mehr als zwei Fragen zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Fragen entsprechend.

3.6. Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach ungültigen Stimmen für Frage 1, gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 und gültigen Nein-Stimmen für Frage 1,
- b) die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmabgaben, mit Ausnahme der leer abgegebenen Abstimmungsumschläge,
- c) die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge,
- d) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchstabe d bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk ‚Stimmschein‘, ‚St‘, ‚S‘ oder ‚W‘ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk ‚Stimmschein‘, ‚St‘, ‚S‘ oder ‚W‘ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵

A 1 + A 2 _____

4.2. Insgesamt abgegebene Stimmen
(Zahl der Abstimmenden,
vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein
(vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

4.3.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmmabgaben C			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmmabgaben D			
Gültige Stimmen bezogen auf Frage 1 D 1			
Gültige Stimmen bezogen auf Frage 2 D 2			
und so weiter			
Gültige Ja-Stimmen für Frage 1 D 1 Ja			
Gültige Nein-Stimmen für Frage 1 D 1 Nein			
Gültige Ja-Stimmen für Frage 2 D 2 Ja			
Gültige Nein-Stimmen für Frage 2 D 2 Nein			
und so weiter			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

² berichtigt ⁷

und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per _____ ¹ an _____ übermittelt.
(Angabe der Übermittlung)

5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum _____, den _____

Der Stimmbezirksvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach ungültigen Stimmen für Frage 1, gültigen Ja-Stimmen für Frage 1 und gültigen Nein-Stimmen für Frage 1,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit ungültiger Stimmabgabe,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Abstimmungsumschlägen,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- f) ein Paket mit den unbenutzten Abstimmungsumschlägen.

Die Pakete unter Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Dem Beauftragten des Bürgermeisteramts wurden am _____, _____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
 - b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
 - d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –¹ sowie
 - e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- übergeben.

Der Stimmbezirksvorsteher

Vom Beauftragten des Bürgermeisteramts wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Bürgermeisteramts)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen
 - 2 Zutreffendes ankreuzen
 - 3 Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
 - 4 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - 5 Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und $A 1 + A 2$ sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Abschnitt 2.5).
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 7 Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
 - 8 Nach dem Muster der Anlage 12